



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 26. Weitere Vorstellungen wegen des Pfarrzwanges bei der Regierung
und dem Fürsten, 1850

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

setzung der Pfarrstellen möglich. Bezüglich der Kirchenbuchführung muß es bei der bestehenden Einrichtung sein unabänderliches Bewenden behalten. — Der Landtag nahm die Pfarrzwang-Angelegenheit als damit erledigt an.

Im Jahre 1846 hat der Bischof von Baderborn, die Katholiken in Kappel und Lipperode vom protestantischen Pfarrzwang zu entbinden und deren Einpfarrung nach Lippstadt zu gestatten. Das zum Bericht aufgeforderte Konsistorium verwies auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenken und fand diese um so erheblicher „jezt, wo die römisch-katholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln erneuert hat. Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe große Schwierigkeiten haben und die unangenehmsten Weiterungen herbeiführen.“ Darauf erfolgte unter dem 4. August 1846 ablehnender Bescheid. (Vgl. § 57.)

Im folgenden Jahre empfahl der Landtag allgemeine Ablösung der Stolgebühren zu Lasten der Gemeinden, womit der Fürst im Landtagsabschied vom 27. Februar 1847 sich einverstanden erklärte; ¹⁾ zur Ausführung kam es jedoch nicht.

§ 26.

Weitere Vorstellungen wegen des Pfarrzwanges bei der Regierung und dem Fürsten, 1850.

Das bewegte Jahr 1848 brachte als Reichsgesetz die „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848, die auch in Lippe am 10. Januar 1849 verkündigt wurden. Das gab Anlaß zu neuen energischen Versuchen, die Aufhebung des Pfarrzwanges herbeizuführen, wobei jezt die Katholiken in Lemgo und Detmold mit denen in Falkenhagen und Schwalenberg gemeinsam vorgingen.

Sehr lebhaften Anteil an diesen Bestrebungen nahm der Fürstlich Lippische Thurn und Taxische Postkommissar Maximilian

¹⁾ Verhandlung. d. lipp. Landtag. 1842, S. 178 u. 202; 1845, S. 140 u. 232; 1847, S. 185 u. 289.

Freiherr von Laßberg, ein rechter Edelmann, ein pflichttreuer Beamter, aber nicht minder ein treuer Sohn seiner Kirche. Der erste Schritt war eine Eingabe der katholischen Pastöre Bonden in Falkenhagen und Berens in Lemgo und des lutherischen Pastors Heinrichs in Detmold, welche der Regierung am 7. Januar 1850 überreicht wurde. Katholiken und Lutheraner machten gemeinsame Sache, damit nicht mehr die einen mit den andern getröstet werden könnten. Bisher nämlich, wenn die Katholiken vorstellig wurden, wurde ihnen erwidert: bei den Lutheranern (außerhalb Lemgo) sind die Verhältnisse ebenso; und kamen die Lutheraner, so wurden sie auf die Katholiken verwiesen, die in gleicher Lage wären. Man verwies in der Eingabe besonders auf §§ 15—17 der Grundrechte des deutschen Volkes, worin allen Religionsbekenntnissen unbeschränkte häusliche und öffentliche Uebung der Religion und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden wurde. Da diese Grundrechte am 10. Januar 1849 auch in Lippe verkündigt waren, so lebte man der Ueberzeugung, daß man eigentlich schon im Besitz aller Pfarrrechte sei, und daß es nurmehr einer Ausführungsverordnung bedürfe.

Unter dem 26. Februar erging von der Regierung die Antwort: Zufolge eines vom Konsistorium erstatteten Gutachtens würden die beiden katholischen Kirchengemeinden in Falkenhagen und Lemgo und die lutherische Gemeinde in Detmold hauptsächlich in drei Punkten für die Folge den Mitgliedern der reformierten Kirche gleichzustellen sein, 1. bezüglich der Stolgebühren (Entrichtung an die eigenen Geistlichen); 2. bezüglich der kirchlichen Steuern (Befreiung von der Beitragspflicht); 3. bezüglich des Rechts der Kirchenbuchführung.

„Daneben“, heißt es aber dann weiter, „ist jedoch Fürstliches Konsistorium der Ansicht, daß die Aufhebung dieser bisherigen Ungleichheiten unter den verschiedenen Konfessionen des Landes wegen der dabei in Frage kommenden Entschädigungsansprüche und sonstigen Schwierigkeiten bis zu der bevorstehenden neuen Organisation der reformierten Kirche, womit die obigen Punkte in mehrfacher Verbindung stehen, beruhen bleiben müssen. Obgleich nun die Vorbereitung der letzteren kirchlichen Umgestaltung dem Vernehmen nach bei der für diesen Zweck bestehenden

Kommission schon ziemlich weit vorgerückt ist, so wird voraussichtlich doch noch eine geraume Zeit darüber vergehen, bis die neue Organisation ins Leben treten oder bis wenigstens eine Entscheidung der obigen Punkte erfolgen kann.

Sollten daher die beiden ersten vorbenannten Gegenstände auf dem obigen Wege bis dahin nicht ohnehin erledigt werden, so beabsichtigt die Regierung, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sowohl § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1827 [Beitragspflicht bezüglich Kirchen- und Schulsteuern] hinsichtlich der betreffenden Kirchengemeinden aufgehoben, als auch wegen der bisher bezahlten Stolgebühren eine andere Einrichtung getroffen und zugleich für die Entschädigung der betreffenden Geistlichen ein Weg ausgemittelt wird.

Dagegen muß aber die dritte Frage wegen Einführung eigener Kirchenbücher jedenfalls bis dahin ausgesetzt werden, wo es feststeht, daß statt der Kirchenbücher nicht bürgerliche Standesbücher dem § 21 der Grundrechte gemäß eingeführt werden."

Dem Bischof Drepper von Paderborn, der sich für die Katholiken verwendet hatte, wurde dieselbe Antwort.

Was nun tun? Man hatte kein rechtes Vertrauen zu den Absichten der Regierung; man fürchtete, sie wolle die Sache nur hinschieben, um sie schließlich ganz im Sande verlaufen zu lassen. Es wurde jetzt ein Ausschuß von sieben Katholiken in Lemgo und Falkenhagen gewählt, welcher die Sache weiter betreiben sollte. Man dachte sich an die Zentral-Bundes-Kommission in Frankfurt zu wenden; vorher jedoch sollte noch ein Versuch gemacht werden bei der letzten und höchsten Instanz des Landes, beim Fürsten. Es wurde also eine eingehend begründete Beschwerdeschrift aufgesetzt, worin hingewiesen wurde auf den Westfälischen Frieden, Art. 5, § 1, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, § 63, auf die bereits oben erwähnte deutsche Bundesakte vom 8. Mai 1815, Art. 16 und besonders auf die gleichfalls bereits erwähnten deutschen Grundrechte. Die Juden, denen gegenüber letzteres Gesetz durchgeführt sei, ständen jetzt günstiger als die Katholiken, usw. Anfangs wollten sich die Lutheraner auch bei diesem Schritte beteiligen, traten jedoch nachher zurück, da ihr Pastor eben abwesend war. Am 12. Juni 1850

empfang der Fürst die Abordnung der Katholiken in Audienz, um die Beschwerdeschrift entgegenzunehmen, wobei Freiherr von Laßberg Führer und Sprecher war.

Am 18. Juni erging durch die Regierung die Antwort: „Auf die am 12. d. M. höchsten Orts eingereichte Vorstellung die Aufhebung des Pfarrzwanges betreffend wird im höchsten Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten erwidert, daß bürgerliche und politische Rechte den Katholiken nie vorenthalten sind; in dieser Beziehung ist weder in Folge der Bundesacte von 1815 noch der Grundrechte eine Verfügung zu treffen gewesen. Die Katholiken stehen bezüglich des Pfarrzwanges der evangelischen Kirche völlig gleich, indem namentlich die Reformirten in Lemgo und die Lutheraner in Detmold und in den übrigen Theilen des Landes die Stolgebühren an den Pfarrer der Gemeinde zu entrichten haben. Es ist indeß der gnädigste Wille Sr. Durchlaucht des Fürsten, daß die für den Zweck der Aufhebung dieser Einrichtung eingeleiteten Verhandlungen möglichst beschleunigt werden; und es ist zu dem Behuf bereits Verfügung getroffen.“

Auch im Landtage kam die Pfarrzwang-Frage im Jahre 1850 wieder zur Sprache. Hier stellte nämlich der Abgeordnete Althof am 25. Februar den Antrag, der Landtag wolle beschließen: „Der Pfarrzwang zwischen Reformirten, Lutheranern und Katholiken ist aufgehoben.“ Als dieser Antrag am 27. Februar zur Verhandlung stand, erklärte die Regierung, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Aufhebung des Pfarrzwanges sowie über die Stolgebühren vorlegen zu wollen; man möge die Sache bis dahin vertagen. Der Abgeordnete Petri II. dagegen stellte den Antrag, beim Fürsten die unverzügliche Aufhebung des Pfarrzwanges zu beantragen. Es wurde jedoch schließlich ein Antrag des Abgeordneten Meyer angenommen, mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungs-Kommissars zur Tagesordnung überzugehen. Daß der Abgeordnete Meyer diesen Antrag gestellt hatte, wurde ihm vielfach übelgenommen, besonders auch von den Katholiken im Falkenhagener Bezirke. Dort hatte Meyer nämlich als Wahlkandidat auf dem Unger bei Rischenau vor dem versammelten Volke versprochen, auch die katholischen Angelegenheiten kräftig zu vertreten.